

Satzung

der der Bürgerstiftung „Wir Wipperfürther“

Präambel

Die Bürgerstiftung „Wir Wipperfürther“ hat das Ziel, das sozial und kulturell vitale Gemeinwesen in Wipperfürth und Umgebung zu stärken, das vom Engagement der Menschen geprägt wird. Sie will erreichen, dass Bürger, Vereine und Wirtschaftsunternehmen der Region mehr Verantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, lokale und regionale Projekte aus den Bereichen Jugend, Kultur, Umwelt und Soziales zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren. Die Bürgerstiftung „Wir Wipperfürther“ dient dem Gemeinwohl. Die Stiftung will solche Vorhaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ fördern, die im Interesse der Bürger der Stadt Wipperfürth liegen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Wir Wipperfürther“ – Bürgerstiftung Wipperfürth.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und ihren Sitz in Wipperfürth.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und kultureller Betätigung, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, des Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe, des Umwelt- und Naturschutzes, um das Gemeinwohl der in Wipperfürth und Umgebung lebenden Menschen nachhaltig zu fördern und zu entwickeln, Bedürftigen Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zuzuführen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Region gefördert werden.
- (3) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der unter in Abs. 2 genannten Zwecke in der „Alten Drahtzieherei“ Wipperfürth
 - b) die Förderung und Durchführung des Unterhaltes und des Betriebes der "Alten Drahtzieherei Wipperfürth" als Veranstaltungsstätte für die unter (2) genannten Zwecke
 - c) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und —gedanken in der Bevölkerung zu verankern
 - d) Schaffung, Unterstützung, Stärkung und Ausbau kultureller Einrichtungen und Projekte
 - e) unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen, um nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Bedürftigen, wie Alten, Obdachlosen, Armen etc. zuzuführen.

Die Stiftung wird im Sinne des Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.

- (4) Die gesammelten Spenden werden von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern an die Bedürftigen persönlich direkt verteilt und zum Teil an Suppenküchen, Teestuben, Wärmestuben, Frauenhäuser, staatliche und städtische, bzw. kreiseigene Gemeinschaftsunterkünfte in Nordrhein Westfalen weitergeleitet.
- (5) Zweckgebundene Spenden werden der Stiftung und den Säulen zugeordnet.
- (6) Die Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes gemäß Absatz 3 müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (7) Die Stiftung kann, soweit deren Zwecke mit denen gemäß Abs. 2 vereinbar sind, die Treuhänderschaft für unselbständige (nichtrechtsfähige) Stiftungen übernehmen bzw. andere selbständige, rechtsfähige Stiftungen verwalten.
- (8) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (9) Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht selbst verwirklicht, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen, die damit Zwecke im Sinne des Abs. 2 verfolgen.
- (10) In der Regel darf die Stiftung keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Wipperfürth im Sinne der Gemeindeordnung gehören. Die Stiftung darf nur dann solche Aufgaben übernehmen, wenn dies nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt und die Übertragung durch eine gesonderte Vereinbarung erfolgt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der in der Errichtungserklärung (Stiftungsgeschäft) genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist ertragbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Ethische, soziale und ökologische Grundsätze können bei der Anlageform berücksichtigt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt diese Regel ohne spezielle Bestimmung. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.

- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von €5000,- ferner mit seinem/ihrer Namen verbunden werden, sofern diese/r das wünscht.
- (5) Die Stiftung soll zur Verwirklichung des Stiftungszweckes im Sinne des § 2 Spenden einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 5 Abs. 2 zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.
- (6) Die Stiftung soll für die Verwaltung von Treuhandvermögen (unselbständige Stiftungen) oder die Erbringung von Dienstleistungen für andere selbständige Stiftungen ein Entgelt in angemessener Höhe verlangen.

§ 5

Erfüllung der Stiftungsaufgaben

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (2) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO gebildet werden.
- (3) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Stiftungsbeirat
 - c) der Stifterraat
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen **Wirtschaftsplan für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren** entsprechend der Bestimmungen der §§ 14 bis 18 EigVO NRW und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Wirtschaftsplan ist hierbei so aufzustellen, dass der Stiftungsbeirat hierüber so rechtzeitig beschließen kann, dass die Stadt Wipperfürth erforderliche Zuschüsse an die Stiftung in ihrem Haushaltsplan berücksichtigen kann. Über das Vermögen treuhänderisch geführter Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

- (6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Der Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Erststifter bzw. Erststifterinnen festgesetzt. Jeder weitere wird vom Stiftungsbeirat berufen. Werden Mitglieder des Stiftungsbeirates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsbeirat aus.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Verlängerung der Amtszeit und Wiederberufungen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt. Für die erste Amtszeit wird der Vorsitzende für vier Jahre, die anderen Vorstandsmitglieder für zwei Jahre festgesetzt.
- (3) Der/Die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden alle vier Jahre vom Vorstand festgesetzt. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes durch ein gemeinsames Gremium des Vorstandes und des Stiftungsbeirates mit einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Stimmen abberufen werden. Das gemeinsame Gremium ist auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsbeirates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsbeirat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 vor. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes verfügt jedes Vorstandsmitglied über eine Stimme.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, den Stiftungsbeirat halbjährlich über die aktuellen Abweichungen der IST Situation in Bezug auf den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr zu unterrichten. In Ausnahmefällen hat eine quartalsweise Berichterstattung zu erfolgen. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn der Stiftungsbeirat mehrheitlich einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Stiftung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften der Stiftung. Vor einer Gesellschafterversammlung ist der Vorstand verpflichtet den Stiftungsbeirat über die Tagesordnungspunkte der Gesellschaft zu informieren.
- (8) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung in Abstimmung mit dem Stiftungsbeirat geben.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands sollen an den Sitzungen des Stiftungsbeirates teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

- (10) Mitglieder des Vorstands können nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls für die Stiftung auch haupt- oder nebenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsbeirat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden, den Stiftungsvorstand und -beirat gemeinsam beschließen.

§ 8 Der Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei (3) und maximal zwölf (12) Personen. Der erste Stiftungsbeirat wird durch die Stifter zeitnah zum Stiftungsgeschäft festgelegt. Die Stadt Wipperfürth hat als Mitgründungsstifterin das Recht, den Bürgermeister oder einen von ihm zu bestimmenden Vertreterin oder Vertreter als Mitglied des Stiftungsbeirates auf Dauer zu benennen. Die verbleibenden (maximal) elf (11) Stiftungsbeiratsmitglieder ergänzen sich durch Kooptation. Der Stiftungsvorstand empfiehlt zu berufende Personen.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsbeirates beträgt vier Jahre. Die Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischen, sozialen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden. Für die erste Amtszeit wird der/die Vorsitzende für vier Jahre, die anderen Beiratsmitglieder für zwei Jahre festgesetzt.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Beirates bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Der Stiftungsbeirat bestimmt einen Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Stiftungsbeirates und dessen/deren Stellvertreter.
- (5) Jedes Mitglied des Stiftungsbeirates hat im Rahmen von Abstimmungen eine Stimme. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsbeirats bzw. in dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.
- (6) Der Stiftungsbeirat soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Stiftungsbeirat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen.
- (8) Der Zuständigkeit des Stiftungsbeirates unterliegen insbesondere:
- a) die Berufung, Abberufung, Entlastung und Überwachung des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr gemäß den Vorgaben des § 6 Abs. 3, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses der Stiftung und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres
 - c) die Genehmigung von Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall oder bei Dauerschuldverhältnissen mit einem jährlichen Volumen von mehr als € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) begründet werden,

in Abstimmung mit dem Vorstand,

- d) die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
- e) das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremder Projekte,
- f) die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

Die Beschlussfassung über die Genehmigung des Wirtschaftsplans sowie der Verwendung des Ergebnisses kann nur mit Zustimmung des von der Stadt Wipperfürth gemäß Abs. 1 S. 3 entsandten Vertreters erfolgen.

- (9) Der Stiftungsbeirat entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung der Stiftung bzw. über einen Zusammenschluss.
- (10) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsbeirates durch ein gemeinsames Gremium des Vorstandes und des Stiftungsbeirates mit einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Stimmen abberufen werden. Das gemeinsame Gremium ist auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsbeirates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

§ 9

Der Stifterrat

- (1) Der Stifterrat besteht aus den Stiftern, d. h. aus natürlichen Personen, die mindestens €250,-, bei Lebensgemeinschaften mindestens € 350,- als Stifter/in oder Zustifter/in zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit, dies gilt auch für die Einzelpersonen der Lebensgemeinschaften. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters bzw. der Stifterin auf dessen/deren Erben über. Die Stifter können sich jedoch in dem Stifterrat aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterrat nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in den Stifterrat bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 9 Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterrat angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 9 Abs. 1 sinngemäß.
- (4) Die Mindestbeträge, die zur Begründung der Rechte, die in § 9 dieser Satzung festgelegt sind, können im Wege der Satzungsänderung verändert werden. Die Rechte der Altstifter/innen bleiben hiervon unberührt.
- (5) Der Stifterrat wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen.
- (6) Der Zuständigkeit des Stifterrates unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

§ 10 Fachausschüsse

- (1) Der Stiftungsvorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Ausschüsse wählen selbst einen Sprecher. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach Vorschlägen des Stiftungsbeirates durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsbeirates.
- (3) Alle Mitglieder des Stiftungsbeirates und -vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung des Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Ergänzung der Zwecke ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung jederzeit möglich. Die Abänderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Diese und weitere Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Stiftungsvorstand und Stiftungsbeirat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Beschlüsse über Änderungen der Satzung werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 12 Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Stiftungsbeirat können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss zu bestimmende juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 zu verwenden hat. Vorstand und Stiftungsbeirat beschließen gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 der berechtigten Stimmen. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist von Vorstand und Stiftungsbeirat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss in Abstimmung mit der Finanzbehörde zu fassen. Sollte ein Auflösungsbeschluss aufgrund geänderter Umstände unmöglich geworden sein, so fällt das Vermögen an die Stadt, in der die Stiftung zuletzt ihren Sitz hatte. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 werden erst nach der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 13
Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 14
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tage der Anerkennungsurkunde in Kraft.